

Synopsis

Besoldungsordnung BOL

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. Februar 2021
	Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ... <i>beschliesst:</i>
	I.
	Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005 (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 2 Funktionsgruppen</p> <p>¹ Die Lohnklassen, die Funktionen und Schulstufen und die Funktionsgruppen werden einander unter Vorbehalt von Absatz 2 wie folgt zugeordnet:</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>² An der Universität sind der Rektor oder die Rektorin, die Dekaninnen und Dekane, die Professorinnen und Professoren und die weiteren Dozierenden den Lohnklassen 26–35 zugeordnet. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Universitätsrates das Nähere.</p>	<p>³ An der Pädagogischen Hochschule Luzern sind der Rektor oder die Rektorin, die Prorektoren oder Prorektorinnen und die weiteren Führungspersonen mit Dozierendenstatus, die Dozierenden, die Lehrpersonen im Hochschuldienst sowie die Instrumentallehrpersonen den Lohnklassen 22-35 zugeordnet. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Rates der Pädagogischen Hochschule Luzern das Nähere.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 2. Februar 2021
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ... Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber: